



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover

ZAAB Braunschweig
ZAAB Oldenburg

Bearbeitet von:
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.22 – 12235 – 8.4.2 -

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4805

Hannover
26.11.2007

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Änderung des § 2 AsylbLG**

Im Rahmen der Umsetzung der Änderung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind vermehrt Anfragen an mich heran getragen worden, die von genereller Bedeutung für alle Leistungsbehörden sind. Ich habe die relevanten Fragestellungen deshalb aufgegriffen und möchte ergänzende Erläuterungen zur Rechtslage und zur Umsetzung geben:

- 1) Bei der Überprüfung der Leistungsfälle nach § 2 AsylbLG ist vorrangig die Frage nach der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung des Aufenthalts zu prüfen. Wird das Vorliegen des Rechtsmissbrauchs bejaht, ist die Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG schon allein aus diesem Grund zwingend erforderlich.
- 2) Ist die Umstellung der Leistungsfälle aufgrund der neu zu beachtenden Frist des § 2 AsylbLG notwendig, verweise ich auf meinen Runderlass vom 04.09.2007 – 41.22 – 12235 – 8.4.2 –, an dem ich uneingeschränkt festhalte. Ich habe darin u. a. erläutert, dass zur Berechnung der Frist von 48 Monaten nur die Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt worden sind. Die Einbeziehung von anderen Sozialleistungen ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen. Die Rechtsprechung, die hierzu eine andere Auffassung vertritt, ist mir bekannt, vermag mich allerdings nicht zu überzeugen. Ich teile vielmehr die Rechtsauffassung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg, das in seinem Urteil vom 28.06.2007 (L 7 AY 2806/06) ausgeführt hat, dass bei der Fristberechnung lediglich Zeiten des Bezugs von Leistungen nach § 3 in Betracht kommen. Der eindeutige und klare Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG sei dabei einer erweiternden Auslegung nicht

022.001.003
10.2003

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 035 355
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

zugänglich. Auch hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen jüngst mit Beschluss vom 12.10.2007 (S5 V 2457/07) dargelegt, dass es eine analoge Anwendung der Vorschrift für nicht vertretbar hält, da der Wortlaut eindeutig ist und der Gesetzgeber in Kenntnis der divergierenden Rechtsprechung zuletzt durch Gesetz vom 19.08.2007 an dem klaren Wortlaut der Vorschrift festgehalten hat.

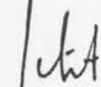
Soweit bezüglich der Fristberechnung und der Leistungsart gem. § 2 AsylbLG Verfahren vor dem Landessozialgericht (und ggf. Bundessozialgericht) angestrengt werden, können diese nur dann eine grundsätzliche Aussagekraft entfalten, wenn eine klar abgegrenzte Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidung wird. Dies ist vor allem dann von elementarer Bedeutung, wenn einzelne Verfahren als „Musterverfahren“ geführt werden. Damit sich insbesondere das Bundessozialgericht nicht wiederholt mit einer bereits geklärten Rechtsfrage beschäftigen muss, bitte ich mich frühzeitig zu beteiligen, damit geklärt werden kann, ob die Rechtsfrage des Einzelfalls bereits im Rahmen eines „Musterverfahrens“ beim Bundessozialgericht anhängig ist. Die beim Bundessozialgericht anhängigen Verfahren werden – soweit sie bekannt sind – zusammen mit der klärungsbedürftigen Rechtsfrage auf der Intranetseite des MI zum AsylbLG abgebildet.

- 3) Die mir bislang vorliegenden Beschlüsse einiger niedersächsischer Sozialgerichte, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Umstellungsproblematik behandelt haben, verdeutlichen weiter, dass die der Leistungsgewährung zugrunde liegenden Bescheide in vielen Fällen als Dauer-Verwaltungsakt anzusehen sind bzw. aufgrund der Ausgestaltung durch die Leistungsbehörde angesehen werden. Die Leistungsgewährung in Form eines Dauer-Verwaltungsaktes hat zur Folge, dass sowohl bei der Umstellung auf geringere Leistungen als auch im weiteren Verwaltungs- bzw. Klageverfahren gesonderte Verfahrenserfordernisse zu beachten sind. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 08.02.2007 (Az. B 9b AY 1/06 R) ausgeführt, dass es sich bei Sozialleistungen nicht um rentenähnliche Dauerleistungen, sondern Hilfen in einer besonderen Notsituation handelt. Sie werden deshalb grundsätzlich nicht über längere, sondern nur für die nächstliegende Zeit bewilligt. Die Behörde kann deshalb ihre Entscheidung über ein Hilfebegehren auf einen kurzen Zeitraum beschränken, sie ist aber auch nicht gehindert, den Sozialhilfefall für einen längeren, aber ebenfalls begrenzten Zeitraum zu regeln. Entscheidend ist dabei stets der Inhalt des betreffenden Verwaltungsaktes, der durch Auslegung zu ermitteln ist. Hierbei ist maßgebend, wie der Bewilligungsbescheid aus der Sicht des Adressaten zu verstehen ist.

Welche unterschiedlichen Konsequenzen sich hieraus im Verwaltungs- bzw. Klageverfahren ergeben, verdeutlichen zwei exemplarisch genannte Beschlüsse der Sozialgerichte Braunschweig und Hildesheim, die im einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren ergangen sind. Das SG Braunschweig hat in seinem Beschluss vom 12.10.2007 (Az. S 20 AY 57/07) ausgeführt, dass der Bescheid der Beklagten in dem konkreten Fall als unbefristeter Dauer-Verwaltungsakt anzusehen ist. Damit hat der Anfechtungswiderspruch des Klägers grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsakt kann damit grundsätzlich nicht vollzogen werden, die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG). In einem anderen Fall hat das SG Hildesheim aufgrund der entsprechenden Formulierung im Bescheid die bewilligten Leistungen nicht als Dauerleistungen eingestuft (Beschluss vom 30.10.2007, Az. S 40 AY 112/07 ER). Damit hat der Widerspruch gegen die Einstellung der bewilligten Leistungen in dieser Konstellation keine Weitergewährung zur Folge, weitere Leistungen sind vielmehr mit einer Leistungsklage zu erstreiten. Ich empfehle, die Formulierungen in den Leistungsbescheiden zu überprüfen, damit zukünftig sichergestellt ist, dass nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um Dauerleistungen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ich nicht verkenne, dass durch die mit der Änderung des § 2 AsylbLG in bestimmten Fällen notwendig werdende Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG ein zum Teil nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die sich aufgrund der Altfallregelung der §§ 104a, 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergebende Umstellungsproblematik lässt sich allerdings dadurch entschärfen, dass in enger Absprache zwischen Leistungs- und Ausländerbehörde diejenigen Leistungsberechtigten, die absehbar von der Altfallregelung profitieren werden, zügig eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten, so dass sich die Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG für diesen Personenkreis derzeit erübrigt.

Im Auftrage



Jelit